

Brüssel, den 4. September 2026
(OR. en)

11809/26
COR 1

CLIMA 394
ENV 932
AGRI 584
FORETS 108
ENER 515
IND 481
COMPET 945
DELECT 111

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6304 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft (C(2026) 4666 final)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6304 final.

Anl.: C(2026) 6304 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2026

C(2026) 6304 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2026 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die
Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden
Landbewirtschaftung**

(C(2026) 4666 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft

(C(2026) 4666 final)

Erwägungsgrund 8:

Anstatt: „Zur Angleichung an die Standards, die im Zuge des mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vereinbarten Gutschriftenmechanismus angenommen wurden, sollte dieser Faktor mindestens 10 % betragen.“

muss es heißen: „Dieser Faktor sollte mindestens 8 % betragen.“

Abschnitt 3.2.1 Buchstabe a des Anhangs:

Anstatt: „In diesem Fall umfasst der in Abschnitt 2.3.1 genannte Bezugszeitraum für die Quantifizierung des Ausgangswerts mindestens die drei Jahre unmittelbar vor Beginn der Arbeiten an der betreffenden Tätigkeit, und das in Abschnitt 2.3.1 genannte Quantifizierungskonzept kann Bäume und Vegetation umfassen, die vor der Vorlage des Antrags bei dem Zertifizierungssystem oder vor dem Beitritt zu einer Betreibergruppe auf dem Tätigkeitsgebiet vorhanden waren, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027 angepflanzt oder ausgesät wurden;“

muss es heißen: „In diesem Fall umfasst der in Abschnitt 2.3.1 genannte Bezugszeitraum für die Quantifizierung des Ausgangswerts mindestens die drei Jahre unmittelbar vor Beginn der Arbeiten an der betreffenden Tätigkeit, und das in Abschnitt 2.3.2 genannte Quantifizierungskonzept kann Bäume und Vegetation umfassen, die vor der Vorlage des Antrags bei dem Zertifizierungssystem oder vor dem Beitritt zu einer Betreibergruppe auf dem Tätigkeitsgebiet vorhanden waren, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027 angepflanzt oder ausgesät wurden;“